
S 42 AS 620/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mietkautionsdarlehen Rückforderung Ermessensentscheidung
Leitsätze	Krankheitsmehrkosten können ein Abwägungselement bei der Ermessensentscheidung über die Rückforderung eines Mietkautionsdarlehens darstellen.
Normenkette	SGB II §§ 22

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 AS 620/18
Datum	25.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 417/19
Datum	24.09.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 25. April 2019 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Umwandlung eines Mietschuldendarlehens in Höhe von 7.246,19 Euro in einen Zuschuss und wendet sich zugleich gegen die Aufrechnung des Mietschuldendarlehens seit 01.05.2017. Darüber hinaus begehrt die Klägerin vom Beklagten "hohe behindertengerechte

Krankheitskosten" als atypischen Mehrbedarf.

Auf Antrag der KlÄ¼gerin vom 20.06.2016 gewÄ¼hrte der Beklagte mit Bescheid vom 28.03.2017 der KlÄ¼gerin ein Darlehen f¼r Mietschulden in H¼he von 7.246,19 Euro. In diesem Bescheid wurde zugleich verf¼gt, dass zur Tilgung des Darlehens ab 01.05.2017 monatlich 10 % des Regelbedarfs (40,90 Euro) mit den laufenden Leistungen der KlÄ¼gerin aufgerechnet werden. Dieser Bescheid wurde bestandskrÄ¼ftig.

Den Ä¼berpr¼fungsantrag der KlÄ¼gerin vom 31.08.2017 beschied der Beklagte mit Bescheid vom 10.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2018 dahingehend, dass der Bescheid vom 28.03.2017 nicht zu beanstanden sei. Weder sei das Recht unrichtig angewandt noch von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden, [Ä¼ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#).

Hiergegen erhob die KlÄ¼gerin Klage zum Sozialgericht M¼nchen mit dem Begehren, das Mietschuldendarlehen in einen Zuschuss umzuwandeln, den Aufrechnungsbescheid vom 28.03.2017 aufzuheben und die in der Vergangenheit aufgerechneten Leistungen an sie auszubezahlen. Zudem stellte die KlÄ¼gerin den Klageantrag, "behindertengerechte Krankheitskosten als atypische Bedarfe" zu bewilligen.

Mit Gerichtsbescheid vom 25.04.2019 wies das Sozialgericht die Klagen ab.

Die Klage auf GewÄ¼hrung behindertengerechter Krankheitskosten sei mangels Durchf¼hrung eines Vorverfahrens unzulÄ¼ssig, [Ä¼ 78 SGG](#).

Die Klage bez¼glich der Mietschulden sei als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage statthaft, aber unbegr¼ndet. Zu Recht habe der Beklagte es im Rahmen des Ä¼berpr¼fungsverfahrens abgelehnt, das bewilligte Mietkostendarlehen in einen Mietkostenzuschuss umzuwandeln. Nach [Ä¼ 22 Abs. 8 SGB II](#) a. F. (in der Fassung vom 01.04.2011) k¼nnen vom Beklagten auch Schulden Ä¼bernommen werden, sofern Arbeitslosengeld II f¼r den Bedarf f¼r Unterkunft und Heizung erbracht wird, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sei. Nach [Ä¼ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II](#) a. F. sollen Geldleistungen als Darlehen erbracht werden, soweit dies gerechtfertigt und notwendig sei und ansonsten Wohnungslosigkeit drohe. Nur in atypischen Konstellationen k¼nnen ein Zuschuss erbracht werden. Dies erm¼gliche und erfordere ErmessensabwÄ¼gungen des Jobcenters unter Ber¼cksichtigung pers¼nlicher UmstÄ¼nde der Leistungsberechtigten, ob ausnahmsweise statt eines Darlehens ein Zuschuss erbracht wird (BSG, Urteil vom 28.11.2018, [B 14 AS 31/17 R](#) Rdz.40). Ermessensfehler des Beklagten seien insoweit nicht zu erkennen. Der Beklagte habe sich im angegriffenen Bescheid explizit mit der Frage des Nichtvorliegens eines atypischen Falles auseinandergesetzt und hierbei die individuellen VerhÄ¼ltnisse der KlÄ¼gerin ber¼cksichtigt. Insbesondere sei die von der KlÄ¼gerin vorgetragene Thematik von Krankheitskosten aufgegriffen und richtigerweise darauf verwiesen worden, dass die KlÄ¼gerin Ä¼ber den Leistungsbezug im SGB II auch krankenversichert sei

und zudem einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung erhalte.

Soweit sich die Klägerin gegen die Aufrechnung als solche wende, sei die mit Bescheid vom 18.03.2017 angeordnete Aufrechnung rechtmäßig. Die Voraussetzungen des [Â§ 42a Abs. 2 SGB II](#) seien gegeben. Verfassungsrechtlich Bedenken gegen die Aufrechnung beständen nicht. In entsprechender Anwendung des [Â§ 43 Abs. 4 SGB II](#) sei eine zeitliche Begrenzung von Aufrechnungen auf drei Jahre vorzunehmen. Außerdem könne eine erklärte Aufrechnung vor vollständiger Tilgung des Darlehens vorzeitig beendet werden. Als Dauerverwaltungsakt unterliege die Aufrechnung den Vorgaben des [Â§ 48 SGB X](#), wonach bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Änderung zugunsten eines Betroffenen jederzeit möglich sei (BSG Urteil vom 28.11.2018, [B 14 AS 31/17 R](#) Rdz. 45 ff.).

Hiergegen hat die Klägerin Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Der Beklagte müsse das Existenzminimum auch im Hinblick auf die von ihr bewohnte Unterkunft gewährleisten und dementsprechend die Mietschulden als Zuschuss übernehmen. Durch die Aufrechnung werde ihr Existenzminimum ausgehöhlt. Sie habe im übrigen Krankheitskosten, die vom Beklagten als atypischer Mehrbedarf zu übernehmen seien.

Die Klägerin beantragt,

â den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mnchen vom 25. April 2019 aufzuheben

â den Bescheid vom 10.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 28.03.2017 dahingehend abzundern, dass das bewilligte Mietschuldendarlehen in Hhe von 7.246,19 Euro in einen Zuschuss umgewandelt wird, die in diesem Bescheid vergte Aufrechnung aufzuheben und die einbehaltenen Leistungen auszuzahlen sowie

â "hohe behindertengerechte Krankheitskosten" als Mehrbedarf zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Die Beklagte hlt den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts in allen Punkten fr zutreffend.

Im Errterungstermin am 05.08.2009 wurde von den Beteiligten dargelegt, dass die Beteiligten sich im Rahmen der in erster Instanz anhngigen Verfahren darauf geeinigt htten in Bezug auf die Krankheitskosten, dass die Kgerin Unterlagen vorlegen werde und diese anschlieend vom Beklagten erstmals verbeschieden werden. Auch sei die Aufrechnung zeitlich auf drei Jahre befristet worden, so dass letztmals im April 2020 eine Aufrechnung aufgrund des Mietkautionsdarlehens erfolge

Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat der Prozessbevollmchtigte den Erlass des Mietkautionsdarlehens beantragt sowie die Begrenzung der Aufrechnung auf drei

Jahre. Zudem hat er für das Jahr 2017 Belege für Krankheitskosten der Klägerin vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.09.2019 hat der Beklagte bestätigt, dass er wie bereits in den gerichtlichen Terminen zugesagt die Aufrechnung auf drei Jahre begrenzt erfolge. Aus den vorgelegten Belegen könne ein zusätzlicher Bedarf wegen Krankheitskosten festgestellt werden.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) zugestimmt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Berufung wird bezüglich der Streitgegenstände Mietkautionsdarlehen sowie Aufrechnung aus dem Mietkautionsdarlehen aus den Gründen der Entscheidung des Sozialgerichts zurückgewiesen und gemäß [§ 152 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Begründung abgesehen. In Bezug auf die Aufrechnung ist lediglich anzumerken, dass eine Begrenzung der Aufrechnung auf drei Jahre spätestens mit dem Schreiben des Beklagten vom 16.09.2019 erfolgt ist, da das Schreiben insoweit als Änderungsbescheid zum Aufrechnungsbescheid zu sehen ist.

Bezüglich des Streitgegenstandes "hohe behindertengerechte Krankheitskosten als Mehrbedarf" ist die Berufung ebenfalls unbegründet.

Zunächst ist schon fraglich, ob die Klägerin bei Klageerhebung die Mehrkosten überhaupt als eigenständigen Streitgegenstand geltend machen wollte oder ob sie sich mit ihren Ausführungen und "Antrag" nicht auf die Krankheitsmehrkosten als Abwägungselement in Bezug auf die Aufrechnungsentscheidung mit dem Mietkautionsdarlehen beziehen wollte. Nachdem das Sozialgericht jedoch über einen solchen eigenständigen Streitgegenstand erstinstanzlich entschieden hat, ist dies auch eigenständiger Streitgegenstand im Berufungsverfahren.

Das Sozialgericht es bezüglich der Krankheitskosten allerdings zunächst versäumt, den Streitgegenstand wie erforderlich im Hinblick auf einen oder mehrere Bewilligungszeiträume zu definieren. Denn ein Mehrbedarf kann nur im Zusammenhang mit einer konkreten Bewilligung für einen bestimmten Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist die Begründung des Sozialgerichts, die Klage sei bezüglich der Krankheitskosten mangels Durchführung eines Vorverfahrens nicht zulässig, schon deshalb nicht tragfähig, weil nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dann das Verfahren zur Nachholung des Vorverfahrens hätte ausgesetzt werden müssen.

Die Berufung hat insoweit dennoch keinen Erfolg. Soweit es sich um bei Klageerhebung am 07.03.2018 bestandskräftige Bewilligungsbescheide handelt, war die Klage unzulässig. Der Bewilligungsbescheid für den zum Zeitpunkt der Klageerhebung laufenden Bewilligungszeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 ist

Gegenstand eines noch beim Sozialgericht anhängigen Klagverfahrens und damit auch ein Krankheitskostenmehrbedarf für diesen Zeitraum. Nachfolgende Bewilligungszeiträume stellen eigene Streitgegenstände dar, die nicht über [Â§ 96 SGG](#) Streitgegenstand im hier anhängigen Klageverfahren wurden. Eine entsprechend zulässige Klageerweiterung liegt nicht vor. Deshalb hat das Sozialgericht die Klage bezüglich der Krankheitsmehrkosten- wenn auch mit fehlerhafter Begründung, so doch im Ergebnis -zutreffend als unzulässig abgewiesen.

Die Berufung ist damit insgesamt erfolglos.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und der Erwägung, dass die Klägerin mit ihrem Begehren erfolglos blieb.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 07.05.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024